

Verordnung des Landkreises Zwickauer Land zur Festsetzung des Naturdenkmals "Endersteich Wolfersgrün" in der Stadt Kirchberg im Landkreis Zwickauer Land

Vom 8. Dezember 2000

Aufgrund von § 21 und § 50 Abs. 1, Satz 1, Nr. 3 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz - SächsNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 1994 (SächsGVBl. S. 1601, ber. 1995, S. 106), geändert durch Gesetz vom 18. März 1999 (SächsGVBl. S. 85, ber. S. 186) hat der Kreistag des Landkreises Zwickauer Land mit Beschluss vom 7. Dezember 2000, Beschluss - Nr.: 129/00/II folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Festsetzung als Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichnete Fläche auf dem Gebiet der Stadt Kirchberg im Landkreis Zwickauer Land wird als Naturdenkmal festgesetzt. Das Naturdenkmal führt die Bezeichnung "Endersteich Wolfersgrün".

§ 2

Schutzgegenstand

- (1) Das Naturdenkmal hat eine Größe von ca. 4,9 Hektar.
- (2) Das Naturdenkmal umfasst auf dem Gebiet der Stadt Kirchberg, Gemarkung Wolfersgrün Teile der Grundstücke mit den Flurstücksnummern 200, 202/1 und 203. Es liegt südwestlich von der Stadt Kirchberg, Ortsteil Wolfersgrün sowie südwestlich vom Wolfersgrüner Park und wird wie folgt grob begrenzt:
 - im Norden von Grünland,
 - im Osten von Grünland und Wald,
 - im Süden von Grünland und Acker,
 - im Westen von Grünland und Wald.
- (3) Die Grenzen des Naturdenkmals sind in einer Übersichtskarte des Landratsamtes des Landkreises Zwickauer Land vom 8. Dezember 2000 im Maßstab 1:10 000 (Anlage 1) mit einer durchgezogenen Linie rot eingetragen und in einer Flurkarte des Landratsamtes des Landkreises Zwickauer Land vom 8. Dezember 2000 im Maßstab 1:2 730 (Anlage 2) mit einer durchgezogenen bzw. unterbrochenen Linie rot eingetragen (bei Kopien schwarz). Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Linienaußenkante. Die Karten (Anlage 1 und 2) sind Bestandteil der Verordnung.
- (4) Die Verordnung mit Karten wird im Landratsamt des Landkreises Zwickauer Land, Sitz Werdau, untere Naturschutzbehörde, in 08412 Werdau, Schulstraße 7, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3

Schutzzweck

- (1) Die Unterschutzstellung dient dem langfristigen Erhalt eines für die Naturausstattung des Unteren Westergbärges bedeutsamen Feuchtwaldkomplexes mit naturnahem Standort.
- (2) Der Zweck ist der Schutz und die Erhaltung aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen und kulturellen Gründen, insbesondere
 1. zur Erhaltung und Pflege der Feuchtwiesen, die auf Grund ihrer charakteristisch ausgeprägten Vegetation und Ausdehnung einen hohen wissenschaftlichen Wert besitzen;
 2. zur Pflege und Offenhaltung der teilweise stark verbrachten Wiesenflächen;

3. zur Erhaltung und Pflege eines repräsentativen, landschaftstypischen Standgewässers mit dem räumlich und funktional zugehörigen Feuchtwald aus landeskundlichen Gründen;
- (3) Der Zweck ist weiterhin der Schutz und die Erhaltung der Seltenheit, der Eigenart und der landschaftstypischen Schönheit, insbesondere
 1. zur Erhaltung und Pflege der durch hoch anstehendes Grundwasser und Staunässe bedingten standörtlichen Eigenart der organischen Nassböden;
 2. zur Erhaltung des abwechslungsreichen Vegetationsmosaiks aus Wiesen, Nasswiesen, Hochstaudenfluren, Röhricht und Sumpfbüscheln;
 3. zur Erhaltung und Pflege des landschaftstypischen Erscheinungsbildes feuchter Senken und Talauen im Kirchberger Granitkessel;
 4. zur Erhaltung und Pflege der naturnahen Teichzonierung als Grundlage der gebietstypischen Gewässerfauna.

§ 4

Verbote

- (1) In dem Naturdenkmal sind alle Handlungen verboten, die zu einer Beseitigung, Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung des Naturdenkmals führen können.
- (2) Im Naturdenkmal ist insbesondere verboten:
 1. bauliche Anlagen im Sinne der Sächsischen Bauordnung in der jeweils geltenden Fassung zu errichten, auch wenn sie keiner Genehmigung bedürfen;
 2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen ober- oder unterirdisch zu verlegen oder Anlagen aller genannten Arten zu verändern;
 3. Handlungen vorzunehmen, die den Boden in seiner Gestalt, Struktur oder Beschaffenheit verändern oder verändern können, wie insbesondere das Abbauen von Bodenbestandteilen, Grabungen, Bohrungen oder Sprengungen sowie Aufschüttungen, Abgrabungen, Auffüllungen oder Ablagerungen;
 4. jegliche Abfälle oder sonstige Materialien zu lagern oder zu behandeln;
 5. Wege zu verlassen;
 6. Hunde frei laufen zu lassen;
 7. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen;
 8. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
 9. Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, diese zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
 10. die bisherige Grundstücksnutzung in einer Art zu ändern, welche dem Schutzzweck zuwiderläuft;
 11. zu zelten oder zu lagern;
 12. Erholungseinrichtungen aller Art anzulegen, Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufzustellen oder mit diesen zu fahren;

13. zu reiten;
14. Feuerstellen zu errichten, zu unterhalten oder Flächenverbrennungen durchzuführen;
15. Lärm zu verursachen, der geeignet ist, Tiere zu beunruhigen und den Naturgenuss zu beeinträchtigen;
16. Pflanzenschutz- und Pflanzenbehandlungsmittel sowie Schädlingsbekämpfungsmittel oder andere chemische Mittel anzuwenden;
17. das Gewässer zu verunreinigen, Entwässerungsmaßnahmen und Veränderungen an dem Gewässer vorzunehmen oder andere Maßnahmen durchzuführen, die den Grundwasserstand oder den Zu- und Ablauf des Wassers verändern können;
18. Markierungszeichen aufzustellen, anzubringen oder auf im Naturdenkmal befindliche Objekte aufzuzeichnen;
19. die Fläche intensiv zu beweidern.

§ 5

Zulässige Handlungen

Der § 4 gilt nicht

1. für die dem Schutzzweck entsprechende ordnungsgemäße Ausübung der Jagd mit der Maßgabe, dass gemäß § 37 Abs. 3 des Sächsischen Landesjagdgesetzes (SächsLagdG) in der jeweils gültigen Fassung die Errichtung von Jagdeinrichtungen der Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde bedarf und gemäß § 30 Abs. 2 Nr. 7 SächsLagdG die Jagd mit Schlageisen verboten ist;
2. für die dem Schutzzweck entsprechende ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei;
3. für wissenschaftliche Forschungen und Bestandsaufnahmen;
4. für die sonstige bisherige rechtmäßig ausgeübte Nutzung und Unterhaltung der Grundstücke, des Gewässers und der Wege in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
5. für die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit der Schutzzone notwendigen und von der Naturschutzbehörde angeordneten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen;
6. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen.

§ 6

Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die untere Naturschutzbehörde nach § 53 SächsNatSchG Befreiung erteilen.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt, wer in dem Naturdenkmal vorsätzlich oder fahrlässig, soweit § 5 dieser Verordnung nichts anderes bestimmt, entgegen § 4 Abs. 1 dieser Verordnung Handlungen vornimmt, die zu einer Beseitigung, Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung des Naturdenkmals führen können.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt auch, wer in dem Naturdenkmal ohne Befreiung vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 1 bauliche Anlagen im Sinne der Säch-

- schen Bauordnung in der jeweils geltenden Fassung errichtet, auch wenn sie keiner Genehmigung bedürfen;
2. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 2 Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anlegt, Leitungen ober- oder unterirdisch verlegt oder Anlagen aller genannten Arten verändert;
3. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 3 Handlungen vornimmt, die den Boden in seiner Gestalt, Struktur oder Beschaffenheit verändern oder verändern können, wie insbesondere das Abbauen von Bodenbestandteilen, Grabungen, Bohrungen oder Sprengungen sowie Aufschüttungen, Abgrabungen, Auffüllungen oder Ablagerungen;
4. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 4 jegliche Abfälle oder sonstige Materialien lagert oder behandelt;
5. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 5 Wege verlässt;
6. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 6 Hunde frei laufen lässt;
7. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 7 Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufstellt oder anbringt;
8. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 8 Pflanzen oder Pflanzenteile einbringt, entnimmt, beschädigt oder zerstört;
9. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 9 Tiere einbringt, wildlebenden Tieren nachstellt, diese beunruhigt, sie fängt, verletzt oder tötet oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten dieser Tiere entfernt, beschädigt oder zerstört;
10. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 10 die bisherige Grundstücksnutzung in einer Art ändert, welche dem Schutzzweck zuwiderläuft;
11. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 11 zelten oder lagert;
12. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 12 Erholungseinrichtungen aller Art anlegt, Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufstellt oder mit diesen fährt;
13. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 13 reitet;
14. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 14 Feuerstellen errichtet, unterhält oder Flächenverbrennungen durchführt;
15. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 15 Lärm verursacht, der geeignet ist, Tiere zu beunruhigen und den Naturgenuss zu beeinträchtigen;
16. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 16 Pflanzenschutz- und Pflanzenbehandlungsmittel sowie Schädlingsbekämpfungsmittel oder andere chemische Mittel anwendet;
17. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 17 das Gewässer verunreinigt, Entwässerungsmaßnahmen und Veränderungen an dem Gewässer vornimmt oder andere Maßnahmen durchführt, die den Grundwasserstand oder den Zu- und Ablauf des Wassers verändern können;
18. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 18 Markierungszeichen aufstellt, anbringt oder auf im Naturdenkmal befindliche Objekte aufzeichnet;
19. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 19 die Fläche intensiv beweidet, soweit diese Handlungen nicht gemäß § 5 dieser Verordnung zulässig sind.
- (3) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt

auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Nebenbestimmung zuwiderhandelt, mit der eine nach § 6 erteilte Befreiung versehen worden ist.

§ 8 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt der Beschluss des Rates des Kreises Zwickau vom 26.04.1990, Beschluss-Nr.: 42/90 zur Unterschutzstellung von Flächennaturdenkmälen im Kreis Zwickau außer Kraft, soweit er sich auf das in § 1 dieser Verordnung genannte Naturdenkmal bezieht.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Werdau, den 8. Dezember 2000

Otto
Landrat

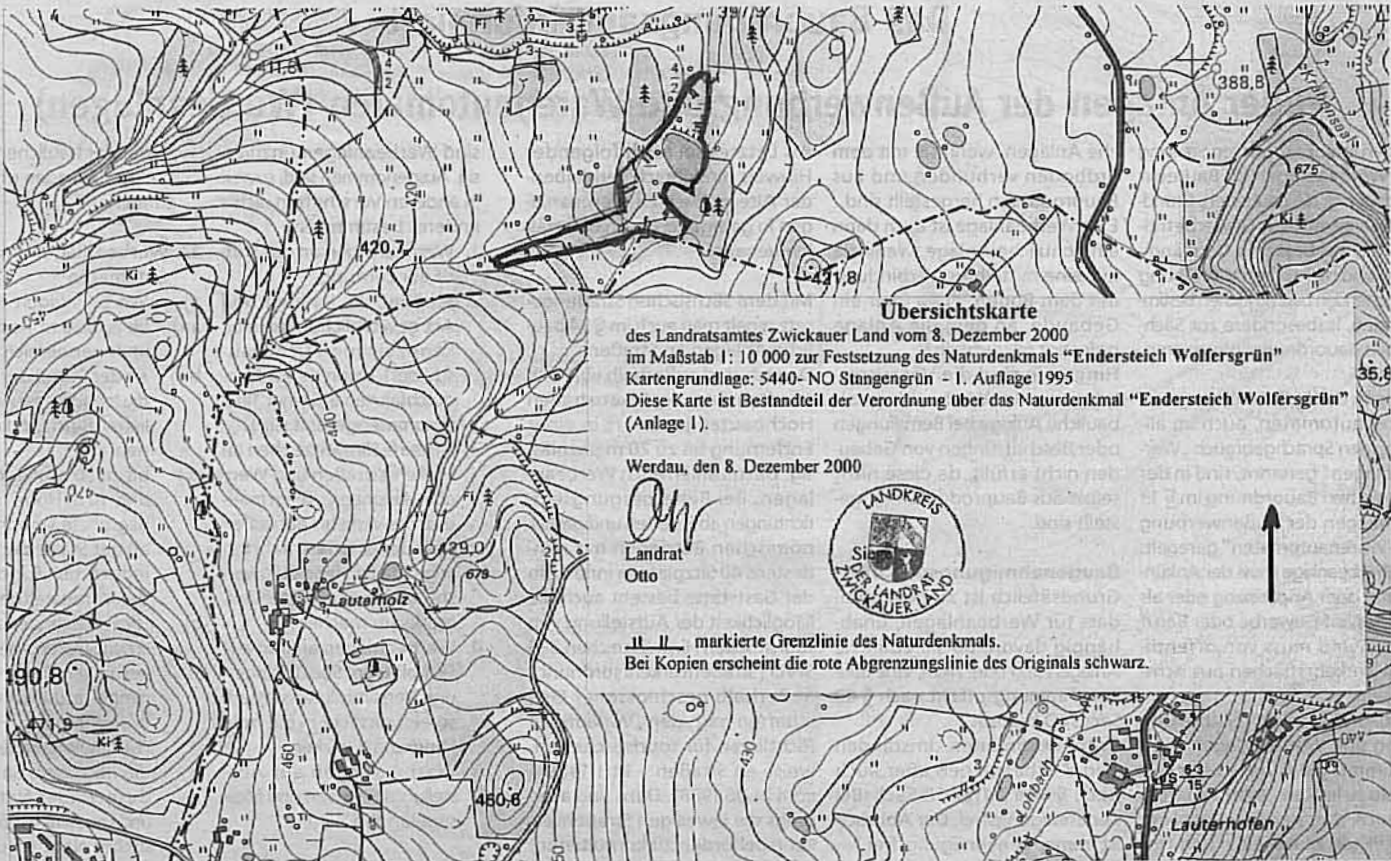
„Verkündungshinweis:

Gemäß § 51 Abs. 10 SächsNatSchG ist eine Verletzung der Verfahrensvorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Verkündung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, beim Landkreis Zwickauer Land, Landratsamt, Sitz Werdau, untere Naturschutzbehörde, in 08412 Werdau, Schulstraße 7, geltend gemacht wird. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 6 i.V.m. § 3 Abs. 5 der Landesordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) vom 19. Juli 1993 (SächsGVBl. S. 577), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Februar 1997 (SächsGVBl. S. 105), eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Rechtsverordnung nach Ablauf eines Jahres nach dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Es sei denn, dass

1. die Ausfertigung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Sitzung verletzt worden sind,
3. der Landrat dem Beschluss nach § 48 Abs. 2 der SächsLKrO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber dem Landkreis Zwickauer Land unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4, geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen."

Auf gegenüberliegende Seite dazugehörige Karten



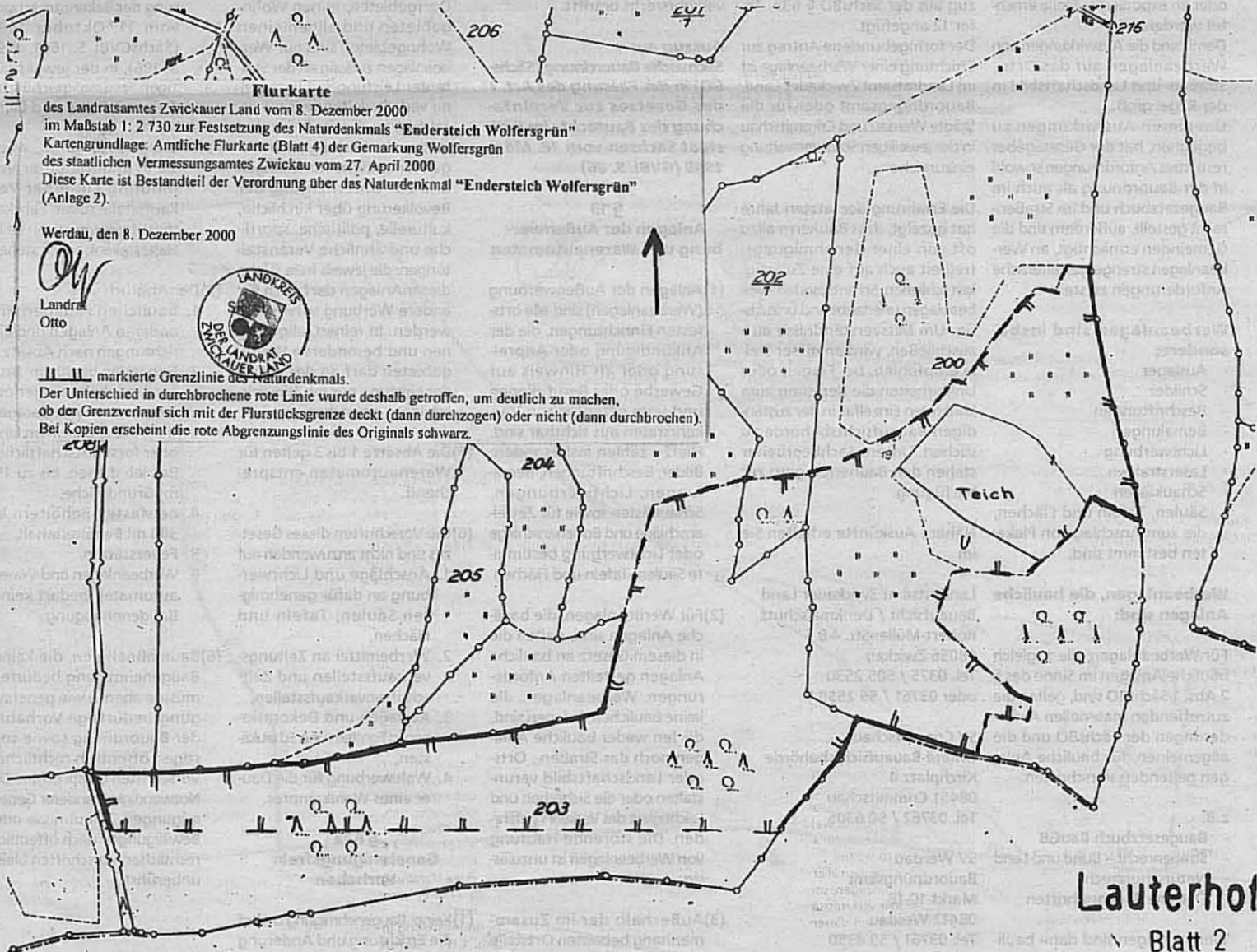
Übersichtskarte
des Landratsamtes Zwickauer Land vom 8. Dezember 2000
im Maßstab 1 : 10 000 zur Festsetzung des Naturdenkmals "Endersteich Wolfersgrün"
Kartengrundlage: 5440- NO Stangengrün - I. Auflage 1995
Diese Karte ist Bestandteil der Verordnung über das Naturdenkmal "Endersteich Wolfersgrün" (Anlage 1).

Werdau, den 8. Dezember 2000

Landrat Otto
Landrat
Otto



--- markierte Grenzlinie des Naturdenkmals.
Bei Kopien erscheint die rote Abgrenzungslinie des Originals schwarz.



Flurkarte
des Landratsamtes Zwickauer Land vom 8. Dezember 2000
im Maßstab 1 : 2 730 zur Festsetzung des Naturdenkmals "Endersteich Wolfersgrün"
Kartengrundlage: Amtliche Flurkarte (Blatt 4) der Gemarkung Wolfersgrün
des staatlichen Vermessungsamtes Zwickau vom 27. April 2000
Diese Karte ist Bestandteil der Verordnung über das Naturdenkmal "Endersteich Wolfersgrün" (Anlage 2).

Werdau, den 8. Dezember 2000

Landrat Otto
Landrat
Otto



--- markierte Grenzlinie des Naturdenkmals.
Der Unterschied in durchbrochene rote Linie wurde deshalb getroffen, um deutlich zu machen,
ob der Grenzverlauf sich mit der Flurstücksgrenze deckt (dann durchgezogen) oder nicht (dann durchbrochen).
Bei Kopien erscheint die rote Abgrenzungslinie des Originals schwarz.